

Vom rechten grund vnd verstand

simpliciter, wenn solches am Gewicht schwerer / ob es gleich einer andern sonderlichen Materi ist.

Die XI. Definition.

Wir nennen ein Körperlich ding schwerer / gegen einem andern / in seiner art / wenn die Substantz der Materi des einen schwerer ist / denn des andern / als das bley gegen dem eisen zu rechnen / vnd dergleichen.

Die XII. Definition.

Weiter wird auch gegen einem andern ein Körperlich ding / leichter oder schwerer geschätzt / in der descension oder niedersieigung / also daß es durch geradigkeit oder krümme / das ist / stracks oder gebogen nieder steigt / schneller oder langsamer / ob gleichwol solche beyde Körperliche dinge an ihnen selbst (das ist simpliciter) in gleicher schwere seind.

Die XIII. Definition.

Es werden auch zwey Körperliche ding / das eine leichter oder schwerer gegen dem andern geachtet / des orts oder stands halben / da sie sich finden vnd ruhen / dadurch sie eine schwere oder leichte bekommen mögen / ob sie wol für sich selber oder simpliciter gegen einander in gleicher schwere seind.